

## Marokko – Zolländerungen im Finanzgesetz 2014

Bonn (gtai) – Die marokkanische Zollbehörde hat in ihrem **Circulaire N° 5423/210** ▶ vom 31.12.2013 die im Finanzgesetz 2014 aufgeführten zollrelevanten Änderungen veröffentlicht. Sofern nicht anders vorgesehen, treten die dort bekannt gegebenen Neuerungen zum 1.1.2014 in Kraft.

### Einfuhrabgaben

- Der Einfuhrzoll auf Weichweizen der marokkanischen Zollarifnummern 1001.90.90.10 und 1001.90.90.90 wird zum wiederholten Male vorübergehend vom 1.1.2014 bis 30.4.2014 ausgesetzt, die fiskalische Abgabe (taxe parafiscale) in Höhe von 0,25% ist jedoch zu zahlen.
- Eingeführte Mastkälber unterliegen noch bis zum 31.12.2014 einem reduzierten Zoll von 2,5% und Mehrwertsteuersatz von 10%.
- Die Verbrauchsteuer auf Energiegetränke, die Koffein, Taurin oder Glucuronolacton enthalten, steigt von 150 MAD/hl auf 500 MAD/hl.
- Die Verbrauchsteuer auf Weine erhöht sich von 500 MAD/hl auf 700 MAD/hl.
- Bereits im Finanzgesetz 2013 wurde die Anhebung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten aus anderem Tabak beschlossen. Der spezifische Steuersatz beträgt nun 332 MAD/1000 Stück (bisher 217 MAD/1000 Stück) und der ad valorem-Steuersatz 40% vom Kleinverkaufspreis ohne Mehrwertsteuer und spezifischer Steuer (bisher 50%). Der Mindeststeuersatz auf Zigaretten aus anderem Tabak steigt von 500 MAD/1000 Stück auf 533 MAD/1000 Stück.
- Auch bei den Mehrwertsteuern wurden Erhöhungen beschlossen. So unterliegen jetzt z.B. Kerzen und Paraffine, bestimmte Geräte und Ausrüstungen für die Fischerei, Margarine und Speisefette dem Normalsteuersatz von 20%. Auf bestimmte, ausschließlich in der Landwirtschaft genutzte Maschinen und Materialien, die zuvor mehrwertsteuerbefreit waren, fällt nun bei der Einfuhr der ermäßigte Steuersatz von 10% an. Die Mehrwertsteuer auf Futtermittel steigt von 7 auf 10%. Ausgenommen hiervon ist Milchpulver, für das weiterhin 7% anfallen. Die einzelnen von Mehrwertsteueränderungen betroffenen Waren im landwirtschaftlichen Sektor sind im Anhang des Circulaire (Annexe III und IV) aufgelistet.
- Bei der Einfuhr von Waren des Zollkapitels 39 (Kunststoffe und Waren daraus) fällt eine 1,5%ige Umweltabgabe an.

### Zollgesetz

- In Marokko eingeführte und auszuführende Waren dürfen auf dafür bewilligtem Gelände, sogenannten MEAD (magasins et aires de dédouanement) entladen und in vorübergehender Verwahrung gelagert werden. Nach ihrer dortigen Ankunft müssen die Waren innerhalb einer Frist von 45 Tagen einer zollrechtlichen Be-

stimmung zugeführt werden. Außerhalb von Häfen und Flughäfen können nun auch private Unternehmen aus der internationalen Transport- und Logistikbranche als Betreiber der MEAD fungieren.

- Bei der vorübergehenden Einfuhr von Materialien wie Werkzeugen, Maschinen und Betriebsanlagen zur Fertigung industrieller Waren in Marokko entfällt eine vierteljährlich zu zahlende Gebühr für diese Produktionsgüter, wenn mindestens 75% der hergestellten Erzeugnisse exportiert werden. Falls diese ursprünglich temporär eingeführten Produktionsgüter nach mehr als 30 Monaten (und Einhaltung der mindestens 75% Produktion für den Export) zum freien Verkehr in Marokko abgefertigt werden sollen, werden die Einfuhrabgaben für den Zeitpunkt der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr erhoben.
- Ab dem 1. Juli 2014 sind Zolldokumente wie die summarische Voranmeldung und die Zollanmeldung auf elektronischem Weg versehen mit elektronischer Signatur zu übermitteln. Grundlage hierfür ist das Gesetz loi n° 53-05 relative à l'échange électronique de données juridiques vom 30.11.2007.

## KONTAKT

Andrea Mack

☎ +49 228 24 993 346

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.